

Verhängnisvolle Handy-Verwechslung

BILD-Leipzig vom 27.08.2003

Verhängnisvolle Handy-Verwechslung nach feucht-fröhlicher Gartenparty

Im Herbst 1999 legte Herr K. bei einer Feier sein Handy auf den Tisch. Am späteren Abend steckte dann Herr Z. – der selbst das gleiche Handy besaß – dieses Handy versehentlich ein. Am darauf folgenden Tag nahm Herr Z. – der die Verwechslung noch nicht bemerkt hatte – bei der Arbeit den Anruf eines Unbekannten entgegen, der ihm etwas von einer Arbeitsstelle, die er annehmen könne, berichtete. Herr Z. meinte, es handle sich um einen Scherzanruf und nahm daraufhin den Unbekannten auf den Arm. Wenig später erhielt Herr K. einen Bescheid, dem gemäß die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit) aufgehoben wird, da ein potentieller Arbeitgeber berichtet hatte, dass er sich beleidigend verhalten und statt der angebotenen 17,-/18,- DM einen Stundenlohn von 60,- DM verlangt habe.

Nach eingehender Beweisaufnahme hob das Sozialgericht Leipzig – S AL 378/00 – am 28.05.2003 den Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit auf, da nicht mit Gewissheit festgestellt werden konnte, dass das Telefonat mit Herrn K. geführt worden war, so dass der Anfechtungsklage im Hinblick auf den Gesichtspunkt der objektiven Beweislast statt zu geben war. Auf den Umstand, dass die Richter nicht mit letzter Gewissheit davon überzeugt waren, dass die Einlassung des K. und die Bekundung des Z. der Wahrheit entsprach, kam es nicht an.

Zur Vermeidung derartiger Entscheidungen in ähnlichen Konstellationen beinhaltet der jüngst vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine neue Regelung, der gemäß bei Vorliegen eines versicherungswidrigen Verhaltens der Arbeitnehmer die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen für das Vorliegen eines rechtfertigenden wichtigen Grundes darzulegen und zu beweisen hat, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinen Verantwortungsbereich liegen (§ 144 Abs.1 Satz 3 SGB III im Entwurf).

Es bleibt abzuwarten, welche neue Regelung tatsächlich Gesetz wird; nach dem aktuellen Entwurf würde sich für vorliegende Fallgestaltung keine Änderung ergeben.

Sebastian E. Obermaier, Rechtsanwalt